

Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Medienkonzeption am Fachbereich Medien der Fachhochschule Kiel

Vom 2. Juni 2015

Aufgrund des § 52 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 440), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent des Fachbereichs Medien der Fachhochschule Kiel vom 31. März 2015 und mit Genehmigung des Präsidiums der Fachhochschule Kiel vom 27. Mai 2015 folgende Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Medienkonzeption der Fachhochschule Kiel erlassen:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Medienkonzeption der Fachhochschule Kiel vom 10. Dezember 2014 (NBl. MSGWG Schl.-H. Nr. 1/2015 vom 26. Februar 2015, S. 87) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zulassungsvoraussetzungen für den Masterstudiengang sind:

Ein mindestens mit der Note 2,0 (gut) abgeschlossenes erstes berufsqualifizierendes medienorientiertes Studium, in dem mindestens 70 Leistungspunkte nach ECTS als medienpraktische Kompetenzen in der Erstellung von massenmedialen Inhalten und Anwendungen, hier insbesondere Printmedien, Hörfunk, Film, Fernsehen sowie digitale Netzwerk-Medien, nachgewiesen wurden. Umfasst dieses Studium mindestens 210 Leistungspunkte nach ECTS, sind die Bewerberinnen und Bewerber zulassungsberechtigt. Umfasst das vorausgegangene Studium mindestens 180 und weniger als 210 Leistungspunkte nach ECTS, müssen sich diese Bewerberinnen und Bewerber im jeweiligen Wintersemester einschreiben. Diese Personen müssen im Wintersemester die fehlenden Leistungspunkte erwerben. Die Festlegung der Studieninhalte des Vorsemesters und die Anerkennung anderer anrechenbarer Leistungen werden vom Prüfungsausschuss vorgenommen.“

2. Die Anlage 1 zu Prüfungsordnung erhält folgende Fassung:

Anlage 1 zur Prüfungsordnung: Prüfungen des Masterabschlusses Medienkonzeption

Modulbezeichnung	Prüfungsform/-dauer ¹⁾	Gewicht für Gesamt-note /90 ²⁾	Studien-halb-jahr
Medien- und Bildwissenschaft	siehe § 6, Abs. 2	5	1

Interaktionsdesign	siehe § 6, Abs. 2	10	1
Medienkonvergenz	siehe § 6, Abs. 2	10	1
Marketing und Markenführung	siehe § 6, Abs. 2	5	1
Forschungsprojekt	Projekt	10	2
Medienentwicklung und innovative Konzepte	siehe § 6, Abs. 2	10	2
Medienrezeptions- und Wirkungsforschung	siehe § 6, Abs. 2	5	2
Medienethik und Medienrecht	siehe § 6, Abs. 2	5	2
Masterthesis und Kolloquium	Thesis und Kolloquium	30	3

- 1) Siehe § 6, Abs. 2
- 2) Gewichtung nach Leistungspunkten nach ECTS

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kiel, den 2. Juni 2015

Fachhochschule Kiel
Fachbereich Medien

Prof. Dr. Bernd Vesper
- Der Dekan -